



Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Bernburg

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg
• Strenzfelder Allee, Haus 3 • 06406 Bernburg

*(Widerstände sind
mit Hilfe von
Dr. II. Anordnung mit
unterstützt.
30.5.88 unanfecht-
bar. Anwalt 24.8.88*

Strenzfelder Allee, Haus 3
06406 Bernburg
TEL (03471) 355 - 0
FAX (03471) 355337

Kasse Regierungsbezirksskassa Dessau
Bank Landeszentralbank Dessau
BLZ 80500000
KTO 805 01529

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeitet von:
Frau Herold

☉ 355- Bernburg,
516 23.03.98

Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage), Landkreis Bernburg
Verf.-Nr.: 151 - 53 -009 -3
II. Anordnung

Sehr geehrte/r Teilnehmer/in,

in dem o.g. Verfahren ergeht folgende

II. Anordnung

1. Es werden folgende im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke beschriebenen Flurstücke
zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Edlau	3	27/1
	3	29
	3	30
	3	31
	3	32
	3	156/28
	3	157/28
	3	260/76
	3	38/2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Edlau	3	43/2
	3	75/2
Edlau	4	104/1
	4	112/1
	4	282/112
	4	283/112
	4	267/112
	4	268/114
	4	60/1
	4	113/1
	4	113/2
	4	99/2
	5	46/1
	5	48
	5	84/49
	5	95/46
	5	120/47
	5	121/47
	5	124/35
	5	125/35
	5	126/36
	5	127/36
	5	45/2
	5	33/2
	5	27/3
	5	2/1
	5	2/2
	5	9/7
	7	86/1
	7	110/2
	7	110/3
	7	110/59
7	119/4	
7	11/2	
7	111	
7	112	
7	101	
7	12/4	
7	25/3	
7	42/5	
7	79/4	
7	99/6	
7	96/2	
7	103/2	

werden zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) zugezogen.

2. Es werden folgende im Verzeichnis Verfahrensflurstücke beschriebene Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Edlau	2	39/1	
	2	31/3	
	2	22/3	
Edlau	3	111/1	
	3	111/2	
	3	303/112	
	3	292/8	
	3	7/1	
	3	77/2	
Edlau	4	138/1	
	4	40/1	
	4	22/1	
	4	21/3	
	7	11/2	
	7	80/1	
	7	63/1	
	7	85/6	
	7	105/1	
	7	85/8	
	7	85/9	
	7	109/4	
	Edlau	8	2/6
		8	9/12
8		31/2	
8		31/3	
8		36/2	

werden aus dem Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) ausgeschlossen.

Begründung:

Mit Beschluß vom 18.12.1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flumeuordnung Bernburg das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) angeordnet.

Die unter Punkt 1 dieser Anordnung aufgeführten Grundstücke sind von dem Beschluß nicht betroffen. Die unter Punkt 2 genannten Flurstücke sind in das Verfahren einbezogen worden.

Durch diese Anordnung ergibt sich eine Änderung des Verfahrensgebietes in einer geringfügigen Relation.

Aber auch der Zweck der Bodenordnung gebietet die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flurstücke.

Der Zweck eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG besteht unter anderem darin, daß das Wegenetz neu gestaltet werden muß. Die zugezogenen Flurstücke werden zur Erfüllung dieses Zweckes genutzt. Die hier erfolgten Sonderungen lassen durch die Zuziehung bzw. die Ausschließung eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes zu. Es hat sich herausgestellt, daß sich die o.g. Ziele des Verfahrens nicht effektiv verwirklichen lassen, wenn die genannten Flurstücke nicht zugezogen werden. Demgegenüber sind die ausgeschlossenen Flurstücke zur Erreichung der Ziele dieses Bodenordnungsverfahrens nicht erforderlich.

Durch die Änderung beträgt die Größe des Verfahrensgebietes nunmehr 882,98 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu ersehen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser II. Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg, Strenzfelder Allee, Haus 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld, anzumelden.

Es kommt insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- b) Inhaber von Rechten an dem zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte bzw. andere Dienstbarkeiten;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des


Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

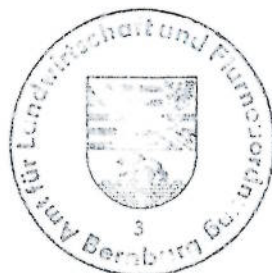
Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbänden vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Von der Bekanntgabe dieser II. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzanpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg, Strenzfelder Allee, 06406 Bernburg-Strenzfeld zu richten. Der Widerspruch kann auch schriftlich an das Regierungspräsidium Dessau, Postfach 1205, 06839 Dessau gerichtet oder im Dezernat 42 des Regierungspräsidiums Dessau, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau zur Niederschrift gegeben werden.

Im Auftrag

Brockmann



Anlage

II. Anordnung Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)

Folgende Grundbücher sind von der Anordnung betroffen:

Grundbuch von Edlau

Blatt:	3	Flur	5	Flurstück	46/1; 95/46
	12		4		170
	19		3		30
	27		5		48; 45/2; 126/36
	53		3		31
	63		5		33/2
	70		5		27/3; 9/7
			3		27/1
			7		99/6
	76		5		120/47; 121/47; 124/35; 125/35
	108		7		25/3
			3		260/76
	118		3		38/2
			4		60/1; 113/1; 113/2; 99/2; 267/112; 268/114
			5		2/1; 2/2
			7		42/5; 12/4; 101
	133		3		29
	163		4		282/112; 283/112
	170		4		104/1
	219		7		112
	256		5		84/49
	279		3		75/2
	288		3		43/2;
			7		103/2; 79/4
	337		3		157/28
	346		3		32

-2-

Blatt	353	Flur	7	Flurstück	96/2; 111
	412		3		156/28